

## 1. Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Alle Geschäftstätigkeiten erfolgen ausschließlich gemäß diesen AGBs. Eventuell abweichenden Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Jegliche Abweichungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn der Lieferant hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Alle Preise verstehen sich in Euro (€)
- (3) Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich zur Rechnung gestellt.
- (4) Ändern sich später als 3 Monate nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisanpassung berechtigt.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Unternehmers sofort und ohne Abzüge fällig.
- (6) Bei Zahlungszielüberschreitungen ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 15% zu fordern.
- (7) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Auskünfte, etc.), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen – auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung – erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

## 3. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Unternehmers in dessen Eigentum.

## 4. Angebote

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, behalten wir uns für alle Grafiken, Abbildungen, Voransichten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die Auftragsbestätigung erfolgt in dem Moment, in dem der Auftraggeber den Auftrag mündlich oder schriftlich bestellt/bestätigt.
- (3) Die Angebote und Entwürfe usw. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebotes sind sie unverzüglich zurückzugeben
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Angebote ausschließlich Montage.
- (5) Grafische Voransichten entsprechen nicht genau dem gelieferten Endergebnis.
- (6) Bei gestellten Daten übernehmen wir keine Gewährleistung bezüglich der Farbigkeit und Druckauflösung.
- (7) Bei Nachbestellungen können die Farben bis zu 15 % abweichen.

## 5. Lieferbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsabwicklung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(3) Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem Unterpelieferer eintreten. Der Lieferant setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterpelieferanten ein.

## 6. Muster

- (1) Bedruckte Muster können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zurückgenommen werden.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber die Kosten des Musters.

## 7. Gewährleistung

- (1) Die Waren sind in jedem Fall unverzüglich nach Eingang bei Ihnen oder bei der von Ihnen angegebenen Versandadresse durch Sie oder einen von Ihnen damit beauftragten Dritten auf eventuelle Mängel und Stückzahl zu überprüfen.
- (2) Bei äußerlich sichtbaren Transportbeschädigungen ist die Gewährleistung darüber hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn versäumt wurde, die Beschädigung bei Empfang vom Frachtführer schriftlich bestätigen zu lassen.
- (3) Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (5) Der Käufer muss der Firma MB Druck + Design Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen.
- (4) Da alle Eco-Solvent-Druckprodukte eine Trocknungszeit von 24 Stunden benötigten, können wir bei schneller gewünschter Lieferzeit keinen Farberrhalt gewährleisten. Bei Produktionszeiten von weniger als 3 AT, können durch zu kurze Trocknungszeiten der Tinten Farbabrieb oder Kratzspuren auftreten.

## 8. Ausführung des Auftrags

- (1) Stellt der Kunde zur Durchführung eines Auftrages Fahrzeuge, Schilder, Textilien oder andere Materialien bei, so müssen diese mangelfrei und zur Durchführung des Auftrages vollständig geeignet sein.
- (2) Der Kunde steht uns gegenüber wie ein Zulieferer. Das heißt, wir können von dem Kunden rechtzeitige, mangelfreie Bereitstellung verlangen. Nachteile, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, hat ausschließlich der Kunde selbst zu tragen.
- (3) Storniert der Kunde nach Vertragsschluss den Auftrag, sind wir berechtigt, pauschal einen Schadenersatz in Höhe von 25% der Auftragssumme zu verlangen, es sei denn wir erbringen den Nachweis eines höheren Schadens.
- (4) Bei übernommenen Montagearbeiten wird vor-

ausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.

(5) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Kontrolle des montierten Gegenstandes stattgefunden hat.

(6) Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(7) Zur Montage oder ggf. nachträglicher Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Montage bzw. Reparatur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Werkunternehmer von der Mängelhaftung befreit

(8) Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Mängel, die durch Beschädigung, falsche Anwendung oder Unwissenheit durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Hagel, Mängel durch unsachgemäße Überbeanspruchung oder Schäden durch außergewöhnliche atmosphärische Einflüsse.

(9) Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand erlischt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Werkunternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.

(10) Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust.

## 9. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

(1) Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten, oder rechtskräftig sind.

(2) Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang.